

## **Sicher an Aufzugsanlagen arbeiten**

*Ulrich Fahlbusch und Wolfgang Rösch (BGHM)*

Mehr als 700.000 Aufzüge in Deutschland ermöglichen oder erleichtern den vertikalen Personen- und Gütertransport. Neben den vertikalen Aufzügen gibt es auch an Sonderanlagen den horizontalen Personen und Gütertransport.

Damit die Anforderungen an einen störungsfreien Betrieb seitens der Nutzer eines Aufzugs erfüllt werden können, muss die Aufzugsanlage nicht nur über eine geeignete und zuverlässige Technik verfügen, sondern auch sicher montiert und instand gehalten werden. Damit diese Arbeiten sicher erledigt werden können, haben die Unfallversicherungsträger entsprechende Informationen für Arbeitgeber und ihre Beschäftigten erarbeitet.

Anfang 2017 wurde dazu die DGUV Information 209-053 „Tätigkeiten an Aufzugsanlagen“ (DGUV I 209-053) veröffentlicht. Sie ist eine Aktualisierung der ehemaligen Berufsgenossenschaftlichen Information BGI 779 „Montage, Demontage und Instandhaltung von Aufzugsanlagen“ aus dem Jahr 2013.

Die aktuelle Fassung der DGUV I 209-053 vom Februar 2017 wurde im Fachbereich Holz und Metall, Sachgebiet „Schiff-, Stahl- und Metallbau, Aufzüge“ der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) überarbeitet. Dieser Fachbereich ist bei der Berufsgenossenschaft Holz und Metall (BGHM) mit verschiedenen Themenfeldern angesiedelt.

Die DGUV I 209-053 steht im Einklang mit den bestehenden Regelungen zum Arbeits- und Gesundheitsschutz und stellt darüber hinaus keine neuen oder zusätzlichen Forderungen auf. Vielmehr konkretisiert sie in Form einer branchen- und tätigkeitsbezogenen Handlungshilfe die meist sehr allgemein gehaltenen Forderungen des staatlichen Regelwerks zur Arbeitssicherheit und zum Gesundheitsschutz für die Tätigkeiten an Aufzugsanlagen.

Bei der Überarbeitung wurde sowohl der aktuelle Stand der Gesetzgebung, der aktuelle Stand der Technik als auch die bisherigen Regelungen in der ehemaligen BGI 779 auf Praxisnähe überprüft und Erkenntnisse aus dem aktuellen Unfallgeschehen berücksichtigt.

Durch die Änderung des Titels der DGUV I 209-053 wurde mit dem Begriff „Tätigkeiten“ an Aufzugsanlagen Bezug auf die Novellierung der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) aus dem Jahr 2015 genommen.

Tätigkeiten an Aufzugsanlagen umfassen insbesondere Montage, Demontage, Instandhaltung aber auch Prüfung, Reinigungsarbeiten, Arbeiten an Rauch- und Wärmeabzugsanlagen und vergleichbare Tätigkeiten. Insofern werden nun erstmals Arbeiten im direkten Umfeld der Aufzugsanlage, die nicht nur mit der eigentlichen Erstellung von Aufzugsanlagen zu tun haben, in einem Regelwerk der DGUV berücksichtigt. Unternehmer und Führungskräfte können bei Beachtung der Regelungen der DGUV davon ausgehen, dass sie die Schutzziele der Gesetzgebung zum Arbeits- und Gesundheitsschutz erreichen.

## **Allgemeine Sicherheitsanforderungen**

### *Gefährdungsbeurteilung*

Erkenntnisse aus Unfalluntersuchungen auf Bau- und Montagestellen haben gezeigt, dass die eigentlichen Unfallursachen bereits sehr häufig im Vorfeld der Arbeiten liegen. Unter anderem diesen Umständen geschuldet fordert der Gesetzgeber im Arbeitsschutzgesetz als auch in der Betriebssicherheitsverordnung vom Arbeitgeber, dass er vor Aufnahme der Tätigkeiten die Arbeitsbedingungen beurteilt und erforderliche Schutzmaßnahmen für die Beschäftigten ergreifen muss.

Instandhaltungsunternehmen können aufgrund der hohen Zahl der von ihnen betreuten Anlagen sowie deren unterschiedlichen Arbeitsumgebungen kaum für jede Anlage eine anlagenspezifische Gefährdungsbeurteilung erstellen. Daher ist es erforderlich, die im Unternehmen zu erstellenden tätigkeitsbezogenen Gefährdungsbeurteilungen mit Informationen zu ergänzen, die die Beschäftigten auf mögliche Risiken an den einzelnen Anlagen aufmerksam machen. Eine Hilfestellung hierfür erhält der Unternehmer in der neu erstellten DGUV Information 209-085 „Gefährdungsampel für Instandhaltungsarbeiten an Aufzugsanlagen, Fahrtreppen und Fahrsteige“.

Das Verfahren „Gefährdungsampel“ besteht aus einem „Risiko-Maßnahmen-Katalog“, der in systematischen Auflistungen anlagen- und umgebungsspezifische Risiken einschließlich Beispielmaßnahmen aufzeigt, einer Dokumentation und einer Kennzeichnung der Anlage

durch z.B. einen Aufkleber mit einer stilisierten Ampel und ggf. zusätzlichen textlichen Hinweisen. Die DGUV I 209-085 ermöglicht, dass die Branche für die durchzuführende Beurteilung einen einheitlichen Maßstab anwendet. Dies auch vor dem Hintergrund, dass in der Branche ein häufiger Wechsel der zu betreuenden Anlagen zu verzeichnen ist und somit alle beteiligten Unternehmen von dieser gleichartigen und systematischen Vorgehensweise profitieren können. Sie unterstützt auch den Arbeitgeber (früher Betreiber), der den Aufzug als Arbeitsmittel zur Verfügung stellt, in der Erfüllung seiner Verkehrssicherungspflicht. Neben den eigenen Beschäftigten, die zur Funktionskontrolle und Personenbefreiung beauftragt sind, werden die Anlagen z.B. auch von Beschäftigten der Instandhaltungsunternehmen und von Prüfern der zugelassenen Überwachungsstellen (ZÜS) betreten.

Bereits bei der Planung hat der beauftragte Unternehmer nach der Baustellenverordnung (BaustellV) auf die Planer des Gebäudes einzuwirken, dass ein sicherer Zugang zum Triebwerksraum und zu den Komponenten der Aufzugsanlage für Montage, Demontage und Instandhaltung vorgesehen wird. Ist es aus baustellenspezifischen Gründen erforderlich, hat der Arbeitgeber sich zusätzlich mit dem Bauherrn bzw. mit dem eingesetzten Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator zu verständigen.

Dazu müssen gegebenenfalls besondere Einrichtungen bereitgestellt werden. Besondere Einrichtungen können z.B. erforderlich sein für:

- die periodisch wiederkehrend durchzuführende Reinigung der Glasflächen von Panoramaaufzügen,
- die Wartung von Aufzugsanlagen ohne geschlossenen Schacht,
- Arbeiten im Schachtkopf von Aufzugsanlagen ohne separaten Triebwerksraum.

### *Leitung und Aufsicht*

Arbeiten an Aufzugsanlagen müssen von fachlich geeigneten Vorgesetzten geleitet werden. Diese sind für die vorschriftsmäßige Durchführung der Arbeiten verantwortlich. Werden bei Arbeiten an einer Aufzugsanlage zwei oder mehr Personen beschäftigt, so hat eine vom leitenden Vorgesetzten zu benennende Person (Aufsichtsführender) die Aufsicht zu führen. Die aufsichtführende Person hat die Einhaltung der Sicherheitsanforderungen zu überwachen. Soweit die Besonderheiten der Montage und der Baustelle es erforderlich